

Vorblatt

Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung - VUDat-DV)

A. Probleme und Ziele

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem dazu,

- ein zentrales elektronisches Register sämtlicher Kraftverkehrsunternehmen zu betreiben, die im Inland zur Ausübung des Berufs des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden, und
- eine „einzelstaatliche Kontaktstelle“ für den unionsweiten Austausch von Informationen mit Relevanz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmers zu bestimmen.

Mit dem Betrieb zentraler Verkehrsunternehmensregister soll die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Die Installation nationaler Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass im Ausland begangene Verstöße den zuständigen inländischen Stellen zur Kenntnis gelangen und bei der Überprüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Die grundlegenden Regelungen über die Verkehrsunternehmensdatei und die einzelstaatliche Kontaktstelle enthalten die §§ 15 bis 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Die Verordnung regelt ergänzend dazu Näheres zu den in der Verkehrsunternehmensdatei zu speichernden Daten, den allgemein zugänglichen Inhalten der Datei, zur Datenübermittlung, den Zugriffsrechten, dem Verfahren der Erteilung von Auskün-

ten sowie zu den nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Gleichzeitig bestimmt sie das Bundesamt für Güterverkehr als einzelstaatliche Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und konkretisiert die damit verbundenen Aufgaben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Ausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand, der sich durch die Einrichtung und den Betrieb der Verkehrsunternehmensdatei und der nationalen Kontaktstelle ergibt, ist bereits im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes erfasst worden.

E. Sonstige Kosten

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder abgeschafft. Für die Wirtschaft und die Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Vollzugaufwand für die Verwaltung, der sich durch die Einrichtung und den Betrieb der Verkehrsunternehmensdatei und der nationalen Kontaktstelle ergibt, ist bereits im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes erfasst worden.

G. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelung sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

**Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem
Güterkraftverkehrsgesetz und des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die
Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie
96/26/EG des Rates (Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung - VUDat-
DV)**

Vom ...

Eingangsformel

Auf Grund des § 15 Absatz 7 und des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen § 15 Absatz 7 durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. ...) angefügt und § 17 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Abschnitt 1

Verkehrsunternehmensdatei

§ 1 Verkehrsunternehmensdatei

Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) betreibt die Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Form einer Datenbank.

§ 2 Zu speichernde Daten

(1) In der Verkehrsunternehmensdatei sind im Rahmen von § 15 Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern:

1. Firma oder Name des Verkehrsunternehmens,
2. Rechtsform des Verkehrsunternehmens,
3. Registergericht und Registernummer, soweit das Verkehrsunternehmen in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,
4. Sitz und Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigniederlassungen,
5. Telefon-, und Telefaxnummern sowie die elektronische Postadresse,

6. Geburtsname, Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Geburtsstaat und Staatsangehörigkeit der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter
7. Geburtsname, Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit sowie Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung der zur Führung der Kraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen (Verkehrsleiter nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009),
8. Anzahl der eingesetzten Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt,
9. Anzahl der eingesetzten Kraftomnibusse,
10. Art, Anzahl, Nummer und aktueller Status der erteilten Berechtigungen (Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung, bilaterale Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88) sowie Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr), Abschriften und Ausfertigungen sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und der Gültigkeitszeitraum sowie
11. bei der Rücknahme oder dem Widerruf der Berechtigung durch eine Erteilungsbehörde der Grund der Entscheidung und der Tag der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung.

(2) Das Bundesamt vergibt eine Registrierungsnummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Verkehrsunternehmens, die dem Datensatz automatisch zugeordnet wird.

(3) Der allgemein zugängliche Teil der Verkehrsunternehmensdatei umfasst

1. Firma oder Name des Verkehrsunternehmens,
2. Rechtsform des Verkehrsunternehmens,
3. Registergericht und Registernummer, soweit das Verkehrsunternehmen in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,
4. Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigniederlassungen,
5. Familienname und Vorname der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der Verkehrsleiter,

6. Anzahl der eingesetzten Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt,
7. Anzahl der eingesetzten Kraftomnibusse sowie
8. Nummer der Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sowie jeweils die zuständige Erteilungsbehörde und den Gültigkeitszeitraum.

§ 3 Datenübermittlung durch das Bundesamt

(1) Auskünfte aus dem allgemein zugänglichen Teil der Verkehrsunternehmensdatei werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt.

(2) Die Erteilungsbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht allgemein zugängliche Daten der Verkehrsunternehmen sowie deren Registernummer im automatisierten Verfahren abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs nach Absatz 2 trägt der Empfänger. Das Bundesamt prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es hat bei jedem zehnten Abruf Aufzeichnungen zu fertigen, die zumindest die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die abrufenden öffentliche Stelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

§ 4 Datenübermittlung an das Bundesamt

(1) Die Erteilungsbehörden haben die Daten nach § 2 Absatz 1 dem Bundesamt in einer den Regelungen nach § 7 Absatz 1 entsprechenden standardisierten Form im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Zuvor haben sie durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob im Datenbestand der Verkehrsunternehmensdatei zu dem betroffenen Unternehmen bereits ein Datensatz besteht. Besteht ein solcher Datensatz, sind diesem die zu übermittelnden Daten unter Angabe der Registrierungsnummer zuzuordnen.

(2) Das Bundesamt hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde öffentliche Stelle, die für die Übermittlung verantwortli-

che Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen. § 3 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Auskunft an Behörden

(1) Auf Ersuchen werden inländischen Erteilungsbehörden und zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Überprüfung der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers folgende gespeicherten Daten des Verkehrsleiters übermittelt:

1. der Tätigkeitsbereich des Verkehrsleiters,
2. die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gespeicherten Daten der Verkehrsunternehmen, für die der Verkehrsleiter tätig ist, sowie
3. die Gesamtgröße der Fahrzeugflotte, die der Verkehrsleiter leitet.

(2) Auskunftersuchen und Auskünfte werden im Wege eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens übermittelt. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Verantwortung für den Inhalt der Verkehrsunternehmensdatei, Datenpflege

(1) Die übermittelnden öffentlichen Stellen sind gegenüber dem Bundesamt für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(2) Das Bundesamt hat programmtechnisch sicherzustellen, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an das Bundesamt übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlass besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

§ 7 Organisatorische und technische Leitlinien und Maßnahmen

(1) Das Bundesamt regelt die organisatorischen und technischen Einzelheiten im Benehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden sowie unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Insbesondere sind die Kommunikation zwischen den übermittelnden Stellen und dem Bundesamt sowie der Aufbau der Datensätze und der Datenstruktur zu regeln.

(2) Das Bundesamt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu treffen, die insbesondere die Unversehrtheit der Daten und die Vertraulichkeit der im nicht allgemein zugänglichen Teil der Verkehrsunternehmensdatei gespeicherten Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Datennetze für die Datenübermittlung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Abschnitt 2

Nationale Kontaktstelle

§ 8 Datenübermittlung durch das Bundesamt als nationale Kontaktstelle

(1) Das Bundesamt ist nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

(2) Das Bundesamt leitet als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Daten über schwerwiegende Verstöße gegen auf den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Rechtsgebieten geltenden Gemeinschaftsvorschriften, die in einem Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen wurden, von Amts wegen an die nationale Kontaktstelle des Niederlassungsmitgliedstaates weiter. Hierzu übermitteln Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder des Bußgeldbescheides die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten. Das Bundesamt leitet Mitteilungen aus dem Niederlassungsmitgliedstaat über anlässlich des übermittelten Verstoßes veranlasste Maßnahmen im Sinne der Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.

1072/2009 und des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 an die übermittelnde deutsche Stelle weiter.

(3) Das Bundesamt leitet als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Mitteilungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über schwerwiegende Verstöße gegen auf den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Rechtsgebieten geltenden Gemeinschaftsvorschriften, die in einem Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmen mit Sitz im Inland begangen wurden, von Amts wegen an die jeweils zuständige Erteilungsbehörde weiter. Das Bundesamt leitet Mitteilungen der zuständigen Erteilungsbehörde über anlässlich des übermittelten Verstoßes veranlasste Maßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 an die nationale Kontaktstelle des mitteilenden Mitgliedstaates der Europäischen Union weiter.

(4) Das Bundesamt leitet als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 von Amts wegen Anfragen von zuständigen Erteilungsbehörden zu bestandskräftigen Entscheidungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch die einer bestimmten Person nach Maßgabe der Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit untersagt wird, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter. Das Bundesamt leitet an die anfragende Erteilungsbehörde in diesem Zusammenhang eingegangene Antworten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter.

(5) Das Bundesamt erteilt als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde nach Maßgabe der Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit bestandskräftig untersagt hat, soweit dies für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich ist. Die für eine Untersagung nach Satz 1 zuständige Behörde teilt dem Bundesamt unverzüglich eine Untersagung mit. Das Bundesamt darf die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 von Personen, denen eine deutsche Behörde nach Maßgabe der Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen Unzuverlässigkeit bestandskräftig untersagt hat, für die Zwecke des Satzes 1 speichern. Wird die persönliche Ausübung von Verkehrsgeschäften wieder gestattet oder wird die Untersagung aus anderen Gründen gegenstandslos, teilt die

zuständige Behörde dies dem Bundesamt unverzüglich mit, das die Daten des Betroffenen löscht.

(6) Die Datenübermittlung zwischen den beteiligten inländischen Stellen und dem Bundesamt erfolgt im Wege der Datenfernübertragung. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Den Inhalt der für die Zwecke der Absätze 2 bis 5 erforderlichen Informationen sowie die Einzelheiten der Kommunikation zwischen den beteiligten inländischen Stellen und dem Bundesamt einschließlich den Vorgaben über den Aufbau der Datensätze und der Datenstruktur regeln Durchführungsbestimmungen, die vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassen und geändert werden.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

zur

Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung - VUDat-DV)

A. Allgemeiner Teil

1. Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt das Nähere über die in der Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu speichernden Daten, die allgemein zugänglichen Inhalte der Datei, die Datenübermittlung, die Zugriffsrechte, das Verfahren der Erteilung von Auskünften sowie zur Datensicherheit. Gleichzeitig bestimmt sie das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) als „einzelstaatliche Kontaktstelle“ im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, die für den Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten zuständig ist, und legt die näheren Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben der nationalen Kontaktstelle fest.

Die Regelungen sind zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009 erforderlich, mit denen die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt neu geregelt wird.

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein zentrales elektronisches Register sämtlicher Kraftverkehrsunternehmen zu betreiben, die im Inland zur Ausübung des Berufs des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden. Mit dem Betrieb solcher zentralen Verkehrsunternehmensregister soll die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind (vgl. 13. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009).

Bereits nach bisheriger Rechtslage sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, sich gegenseitig über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs zu informieren, die von EU-Verkehrsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurden (vgl. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemein-

schaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1) und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 1)). Nach den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 soll der Informationsaustausch jedoch künftig elektronisch über „einzelstaatliche Kontaktstellen“ im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfolgen. Welche Informationen zu diesem Zweck auszutauschen sind, geben Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 vor. Die technischen Einzelheiten des gemeinschaftsweiten Datenaustauschs und die konkret auszutauschenden Daten werden durch einem auf Grundlage des Artikels 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 bis zum 31. Dezember 2010 ergehenden Beschluss der Kommission festgelegt. Durch den elektronischen Datenaustausch über nationale Kontaktstellen soll die Verwaltungsarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtert und verstärkt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch im europäischen Ausland begangene Zuwiderhandlungen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Kraftverkehrsunternehmens mit Sitz im Inland Berücksichtigung finden.

Um flexibel und zeitnah auf mögliche Änderungen der europarechtliche Anforderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, die verfahrenstechnischen Einzelheiten über den Betrieb der Verkehrsunternehmensdatei und die Aufgaben der nationalen Kontaktstelle auf Verordnungsebene zu bestimmen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung löst für den Bund keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand aus. Der beim BAG entstehende Vollzugsaufwand für die Verkehrsunternehmensdatei und die nationale Kontaktstelle ist im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes dargestellt und berücksichtigt worden.

Durch die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in den übrigen Mitgliedstaaten über nationale Kontaktstellen entfallen für Bund und Länder zukünftig nicht bezifferbare Kosten, die bislang durch arbeitsaufwendige Nachforschungen entstanden sind.

Kosten für die Wirtschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Von den Be- und Entlastungen der öffentlichen Haushalte gehen per Saldo keine mittelbar preisrelevanten Effekte aus.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verkehrsunternehmensdatei)

Die Vorschrift enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb der Verkehrsunternehmensdatei, die in Form einer Datenbank betrieben werden soll.

Zu § 2 (Zu speichernde Daten)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt verbindlich und abschließend die in der Verkehrsunternehmensdatei zu speichernden Daten. Die Inhalte des Registers werden dabei weitestgehend durch Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Verbindung mit dem Beschluss 2009/992/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 über Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind (ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 36), vorgeben. Die Angaben nach den Nummern 1 bis 3 dienen der eindeutigen Identifizierung der Kraftverkehrsunternehmen, die Angaben nach den Nummern 5 und 6 der eindeutigen Identifizierung der verantwortlichen Personen (Inhaber, Geschäftsführer, Verkehrsleiter i. S. d. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 etc.). Neben Art, Anzahl und Nummer der Berechtigungen, Abschriften und Ausfertigungen soll gemäß dem Beschluss 2009/992/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 auch deren aktuelle Status erfasst werden sein (z. B. „ungültig“, „abhandengekommen“ oder „zurückgegeben“).

Zu Absatz 2

Die Speicherung von Daten eines Verkehrsunternehmens, die an das Bundesamt übermittelt werden, erfolgt unter einem eigenen Geschäftszeichen des Bundesamtes, das im Register selbsttätig erzeugt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Umsetzung des Beschlusses 2009/992/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 und bestimmt die allgemein zugänglichen Inhalte der Verkehrsunternehmensdatei.

Bestimmte in der Datei enthaltene Informationen sollen nach zwingender Vorgabe des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen öffentlich zugänglich sein. Dadurch soll die Transparenz verbessert und insbesondere interessierten Bürgerinnen und Bürger die Überprüfung ermöglicht werden, ob ein Verkehrsunternehmer im Besitz entsprechender Zulassungen ist (vgl. 15. Erwägungs-

grund der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). Dies hat auch Relevanz im Zusammenhang mit den bußgeldbewehrten Auftraggeberpflichten nach § 7c Satz 1 Nummer 1 GüKG..

Die Unternehmensdatei wird zu diesem Zweck internetbasiert geführt, wodurch der Allgemeinheit ein leichter und schneller Zugang ermöglicht wird (vgl. Begründung zu § 3). Die Angaben, die der Öffentlichkeit für die Überprüfung der Berechtigungen eines Verkehrsunternehmens notwendigerweise zugänglich zu machen sind, werden dabei durch Rechtsverordnung benannt. Daten, die nicht für die Allgemeinheit erforderlich sind, um die Zulassung eines Verkehrsunternehmens überprüfen zu können, insbesondere personenbezogene Daten der Unternehmer oder der zur Führung der Kraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen (Verkehrsleiter), sind nicht öffentlich zugänglich.

Hinsichtlich der Reichweite der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit trägt die Vorschrift einerseits dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger Rechnung, feststellen zu können, über welche Berechtigungen ein Verkehrsunternehmer verfügt, andererseits dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen, indem auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten so weit wie möglich verzichtet wird.

Zu § 3 (Datenübermittlung durch das Bundesamt)

Zu Absatz 1

Die öffentlich zugänglichen Inhalte der Verkehrsunternehmensdatei können für die Überprüfung der Berechtigungen eines Verkehrsunternehmens von jedermann über das Internet abgerufen werden. Durch technische Maßnahmen soll eine zweckwidrige Nutzung der Unternehmensdaten - etwa für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung - verhindert werden.

Zu Absatz 2

Den Erteilungsbehörden, insbesondere den zuständigen Landesbehörden, wird im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ein umfassender Zugang zu der Verkehrsunternehmensdatei eingeräumt. Sie erhalten dadurch unter anderem die Möglichkeit, vor der Übermittlung von Daten an das Bundesamt mittels einer Online-Abfrage die Registernummer eines Unternehmens zu ermitteln, wenn zu dem Unternehmen bereits ein Datensatz im Register besteht (vgl. § 4 Absatz 1), und die von ihnen übermittelten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Abrufe im Einzelfall und stellt sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Schließlich regeln Satz 3 und 4 die Verwendung der Protokolldaten und die Lösungsfrist.

Zu § 4 (Datenübermittlung an das Bundesamt)**Zu Absatz 1**

Da zu demselben Unternehmen von verschiedenen Stellen Daten übermittelt und im Datenbestand der Verkehrsunternehmensdatei alle Daten zu einem Unternehmen als ein einheitlicher Datensatz gespeichert werden, ist die richtige Zuordnung der zu übermittelnden Daten zu bereits vorhandenen Daten äußerst wichtig.

Die Feststellung, ob das Unternehmen, zu dem ein Datensatz im Register besteht, mit dem Unternehmen, zu dem eine Speicherung im Register erfolgen soll, identisch ist, kann im Regelfall nur die übermittelnde Stelle treffen. Es ist deshalb folgerichtig, wenn eine übermittelnde Stelle vor der Übermittlung von Daten zunächst durch einen Abruf im automatisierten Verfahren feststellen muss, ob bereits ein entsprechender Datensatz zum Unternehmen besteht. Gegebenenfalls erfährt sie hierdurch das Geschäftszeichen des Bundesamtes und ist auf diese Weise in der Lage, die zu übermittelnden Daten dem bestehenden Datensatz unter Angabe der Registernummer zuzuordnen. Die Verpflichtung zum Abruf gehört zur Aufgabenerfüllung im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 2 GüKG.

Zu Absatz 2

Aus Gründen des Datenschutzes hat das Bundesamt Aufzeichnungen vorzunehmen. Sie erlauben die Feststellung, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten übermittelt hat.

Zu § 5 (Auskunft an Behörden)

Die Verkehrsunternehmensdatei enthält neben Unternehmensdaten auch personenbezogene Daten der Verkehrsleiter. Nach der Bestimmung des Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 dürfen Verkehrsleiter, die zur Führung der Kraftverkehrsgeschäfte mehrerer Verkehrsunternehmen bestellt sind, die Verkehrstätigkeiten von höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten. Die Einhaltung dieser Höchstwerte lässt sich ohne zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung oder die Unternehmen anhand des Datenbestandes der Verkehrsunternehmensdatei überprüfen. Da Verkehrsleiter zudem grenzüberschreitend für unterschiedliche Unternehmen tätig sein

können, muss auch den zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten der Zugang zu diesen Daten ermöglicht werden. Inländische Erteilungsbehörden erhalten die notwendigen Informationen aus dem europäischen Ausland im Rahmen der ab 01. Januar 2013 vorgesehenen standardmäßigen Überprüfung der als Verkehrsleiter benannten Personen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt dabei nach Vorgabe des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über die jeweiligen nationalen Kontaktstellen (vgl. Begründung zu § 8).

Zu § 6 (Verantwortung für den Inhalt der Verkehrsunternehmensdatei, Datenpflege)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift trifft eine grundsätzliche Regelung über die Verantwortlichkeit der datenübermittelnden Stellen. Da das Bundesamt die Richtigkeit und Aktualität der übermittelnden Daten nicht überprüfen kann, ist jede datenanliefernde Stelle für das verantwortlich, was im Bereich ihrer Zuständigkeiten liegt. Satz 2 verdeutlicht, dass diese Verantwortung fortwährend besteht und nennt weitere Fälle, in denen eine Unterrichtung des Bundesamtes zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt überprüft alle Daten vor der Speicherung darauf, ob sie formale oder logische Fehler enthalten (z. B. Verwendung zulässiger Zeichen, Datumsprüfungen). Bei einer Speicherung zu einem bereits bestehenden Datensatz prüft es die Verträglichkeit der übermittelten Daten untereinander und mit dem bereits vorhandenen Datenbestand.

Zu Absatz 3 und 4

Die datenzuliefernden Stellen sind berechtigt und verpflichtet, eine Datenpflege vorzunehmen, soweit dazu Anlass besteht. Datenpflege erfolgt nicht nur auf Initiative der Stelle, die Daten übermittelt hat; sie ist auch auf Anforderung des Bundesamtes durchzuführen, etwa wenn es bei Bestandsauswertungen des Registers Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Daten gewinnt. Verlegt ein Unternehmen seinen Sitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Erteilungsbehörde, geht auch die Verpflichtung zur Datenpflege über. Die Verpflichtung zur Datenpflege gehört zur Aufgabenerfüllung im Sinne von § 15 Absatz 3 GüKG.

Zu § 7 (Organisatorische und technische Leitlinien und Maßnahmen)

Die Regelung bestimmt, dass die organisatorischen und technischen Einzelheiten des Registerbetriebs wegen der größeren Sachnähe unmittelbar vom Bundesamt aufgestellt werden. Dadurch wird eine flexible Reaktion auf den technischen Fortschritt und die Änderung von gesetzlichen Regelungen ermöglicht. Die Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ist sichergestellt.

Absatz 2 trägt dem Datenschutz und der Datensicherheit Rechnung und legt dem Bundesamt auf, die technischen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um bei der Übermittlung von Angaben an die und aus der Verkehrsunternehmensdatei die Sicherheit sowohl der im Register gespeicherten als auch der übermittelten Angaben zu gewährleisten. Gemeint ist, dass bei den genannten Aktivitäten Angaben nicht verloren gehen, entstellt oder verändert werden.

Zu § 8 (Datenübermittlung durch das Bundesamt als nationale Kontaktstelle)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält ergänzende Durchführungsbestimmungen zu dem nach den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Bundesamt ist nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Als nationale Kontaktstelle muss eine Bundesbehörde fungieren, da es mangels vorliegender genauerer Daten für andere Mitgliedstaaten vielfach nicht möglich wäre, innerhalb Deutschlands ein zuständiges Bundesland festzustellen und sich so an die richtige Kontaktstelle eines Landes zu wenden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1072/2009 und Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1073/2009 erforderliche Mitteilung über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs, die von EU-Verkehrsunternehmen in Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begangen wurden, näher geregelt. Das Bundesamt erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der entscheidenden Stelle von einer unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidungen wegen Zuwiderhandlungen gegen auf den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Rechtsgebieten unmittelbar geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder zu deren Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsnormen Kenntnis, sodass die Mitteilung an den Niederlassungsmitgliedstaat erfolgen kann. Eingehende Mitteilungen aus dem Niederlassungsmitgliedstaat nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 darüber, ob und welche Verwaltungsmaßnahmen auf-

grund des mitgeteilten schwerwiegenden Verstoßes gegen den Betroffenen ergriffen worden sind (befristeter oder dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz, einiger oder aller beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz), leitet das Bundesamt an die übermittelnde inländische Stelle weiter. Für welche Zwecke die Empfänger die übermittelten Daten verarbeiten oder nutzen dürfen, ergibt sich aus Spezialgesetzen (z. B. §§ 484 und 485 der Strafprozeßordnung) oder den Datenschutzgesetzen der Länder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufgaben des Bundesamtes als nationale Kontaktstelle im Zusammenhang mit Mitteilungen aus einem anderen Mitgliedstaat über schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs, die in dessen Hoheitsgebiet von einem Verkehrsunternehmer mit Sitz in Deutschland begangen wurden. Die Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat über Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 - befristeter oder dauerhafter Entzug der Gemeinschaftslizenz, einiger oder aller beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz -, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes im europäischen Ausland von der zuständigen Erteilungsbehörde gegen den inländischen Unternehmer erlassen wurden, erfolgt durch das Bundesamt, das hierzu von der Erteilungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werden muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Kommunikation des Bundesamtes mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der als Verkehrsleiter benannten Personen durch inländische Erteilungsbehörden. Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sieht vor, dass vor der Entscheidung über Zulassung zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers von der zuständigen Behörde durch eine gemeinschaftsweite Abfrage überprüft wird, ob den als Verkehrsleiter benannten Personen nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem Mitgliedstaat untersagt wurde, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten. Diese gemeinschaftsweite Abfrage hindert jedoch die zuständige Behörde nicht, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der maßgeblichen Personen sich zusätzlich Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Registerauszüge vorlegen zu lassen (vgl. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt ergänzend die Behandlung von Anfragen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus dem europäischen Ausland. Verwaltungsentscheidungen, durch die wegen Unzuverlässigkeit die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person untersagt wird, werden grundsätzlich im vom Bundesamt für Justiz geführten Gewerbezentralregister erfasst (§ 149 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung). Für Anfragen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sind jedoch nur solche Untersagungsverfügungen von Bedeutung, die wegen Zuwiderhandlungen gegen auf den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Rechtsgebieten unmittelbar geltenden Gemeinschaftsvorschriften oder zu deren Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsnormen ergangen sind. Über die Gründe, die zu einer Untersagungsentscheidung geführt haben, gibt der Inhalt des Gewerbezentralregisters indes keine Auskunft. Um Anfragen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus dem europäischen Ausland trotzdem zeitnah und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand beantworten zu können, führt das Bundesamt deshalb eine separate Liste der Personen, denen nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 von einer zuständigen Behörde untersagt wurde, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten. Satz 3 und 4 verpflichtet die zuständigen Landesbehörden, dem Bundesamt die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Eine Nutzung der gespeicherten Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

Zu Absatz 6

Absatz 6 soll sicherstellen, dass bei der Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen und dem Bundesamt die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden.

Zu Absatz 7

Die technischen Details des gemeinschaftsweiten Datenaustauschs und die konkret auszutauschenden Daten sind von der Europäischen Kommission durch die Verordnung (EU) Nr. 1213/2010 vom 16. Dezember 2010 (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 21) festgelegt worden. Um flexibel und zeitnah auf mögliche Änderungen der europarechtlichen Anforderungen reagieren zu können, bestimmt Absatz 7, dass das Bundesamt die verfahrenstechnischen Einzelheiten des Datenaustauschs zwischen ihm und den beteiligten Stellen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung regelt.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.